

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Ingolstadt
(Kostensatzung)**

Vom 7. Mai 2002

(AM Nr. 20 vom 16.05.2002, geändert durch Satzung vom 29.02.2016,
AM Nr. 10 vom 09.03.2016)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes - KG – vom 20. Februar 1998 (BayRS 2013-1-1-F, GVBl S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S 286) folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Ingolstadt erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,50 € bis 25.000 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Anlage zu § 2 der Kostensatzung "Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)"

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO - €
0		Allgemeine Verwaltung	
0.0		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
000		Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
001		Beglaubigungen:	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall
		Werden mehrere Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr der Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.	
002		Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, All-MBl. S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
003		Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten oder Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
003 a		Übermittlung von Informationen nach der Informationsfreiheitssatzung	
		1. Für einfache Auskünfte werden keine Gebühren erhoben	
		2. Erteilung einer umfassenden Auskunft je nach Aufwand	10 – 100 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO - €
003a	3.	Zugänglichmachen der Akten und der sonstigen Informati- onsträger (v.a. Einsichtnahme, Herausgabe von Fotoko- pien)	
	a)	in einfachen Fällen	10 - 100 €
	b)	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	101 – 200 €
	c)	bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbe- sondere wenn Daten zum Schutz überwiegend öffentli- cher oder privater Interessen ausgesondert werden müssen	201 – 500 €
	4.	Bei Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang wird die Hälfte der vorstehend für eine Auskunftserteilung bzw. eine Zugänglichmachung vorgesehenen Gebühr erhoben.	
004	Fristverlängerungen:		
	1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflich- tigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 - 25 % der für die Geneh- migung, Erlaubnis oder Be- willigung vorgesehenen Ge- bühr, mindestens 5 €
	2.	Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
005	Zweitschriften:		
	Erteilung einer Zweitschrift	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Ge- bühr, mindestens 5 €.	
		Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben;	
		ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so be- trägt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, min- destens 5 €	
006	Niederschriften:		7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
0.2	Hauptverwaltung		
020	Gemeindeordnung		
	1.	Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kos- tenfrei
	2.	Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbe- gehren und Bür-gerentscheiden (Art. 18 a GO)	kostenfrei (in Ana- logie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren		
	1.	Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO - €
	021	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
		Besondere Amtshandlungen	
	1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
	1.1	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
	1.2	Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -),	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO - €
3		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	6 bis 150 €
	032	Ankündigung der Vollstreckung	12 bis 300 €
	033	Erlass eines Leistungsbescheids	12 bis 300 €
	034	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren (Art. 26 VwZVG) Abnahme der Vermögensauskunft Pfändung beweglicher Sachen	26 €
	035	Schriftliche Pfändungsanordnung Anordnung der Kontenpfändung	20 €
	036	Erstellung von Kontoauszügen und Bescheinigungen der Stadtkasse	5 bis 50 €
	037	Bescheinigung der steuerlichen Zuverlässigkeit (Realsteuern)	15 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
6.1		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Maßnahmen- gesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Voll- zug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	10 bis 25 €
6.2		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO - €
6.3		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
6.7		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7/8		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
7.0		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
7.3		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
7.5		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO - €
7.6		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8.1		Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bzw. Beschränkung der Benutzungspflicht	10 bis 400 €
	813	Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers	10 bis 600 €
	814	Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers	10 bis 600 €
	815	Einstellung der Wasserlieferung	25 bis 600 €